

Evangelische Kirche im Norden
Kommunikationsveranstaltung der Kirchenleitung der NEK
am 8.5.2008 im Christophorushaus in Rendsburg

Zu : 2. Der Fusionsprozess (Synodenpräsident Strenge)

Zusammenfassung der bisherigen Überlegungen

(Stand: Gemeinsame Sitzung der drei Kirchenleitungen am 25./26. April 2008)

1) Rechtsstruktur

- a) Rechtsform eines Verbandes in Gestalt einer Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 3 Satz 3 WRV
- b) keine Bildung einer neuen Kirche mit Abschluss des Fusionsvertrages, sondern erst mit Inkrafttreten der Verfassung

2) Organe des Verbandes

- Verfassunggebende Synode
- Gemeinsame Kirchenleitung

3) Gemeinsame Kirchenleitung

3.1) Entstehung / Zusammensetzung

- Arbeitsbeginn mit Abschluss des Fusionsvertrages im Herbst 2008
- Zusammensetzung: Alle Mitglieder der Kirchenleitungen der drei Kirchen (12 / 13 / 12)

3.2) Aufgaben / Kompetenzen / Arbeitsweise

- Berichtspflicht gegenüber einzelnen Synoden der drei Kirchen
- Ausführung von Aufgaben, die durch die einzelnen Synoden erteilt werden
- Vorlagen an die Synoden zur Beratung und Beschlussfassung in Angelegenheiten der gemeinsamen Kirche
- ab Reformationstag 2010 Berichtspflicht ausschließlich gegenüber der Verfassunggebenden Synode und Auftragserteilung nur noch durch die Verfassunggebende Synode
- Beschlussfähigkeit: Anwesenheit von 2/3 der gesetzlichen stimmberechtigten Mitglieder
- Beschlussfassung:
 - allg.: einfache Mehrheit der Anwesenden
 - Vorlagen an Synoden: einfache Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder + einfache Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder jeder Kirchenleitung jeder der vertragsschließenden Kirchen
- Einrichtung einer Arbeitsgruppe: Steuerungsgruppe nach dem Fusionsvertrag

4) Verfassunggebende Synode

4.1) Entstehung / Zusammensetzung

- Konstituierende Sitzung am Reformationstag 2010
- alle Synodalen der vertragsschließenden Kirchen

4.2) Aufgaben, Kompetenzen

- Verabschiedung der Verfassung und des Einführungsgesetzes

4.3) Arbeitsweise

- Beschlussfähigkeit bei 2/3 Anwesenheit der gesetzlichen Mitglieder
- Beschluss des Verfassung und des Einführungsgesetzes nach 3 Lesungen
- zwischen 1. und 2. Lesung liegt ein Beratungszeitraum für die drei Kirchen von ca. 1 Jahr; die genaue Zeit bestimmt die Verfassunggebende Synode
- zwischen 2. und 3. Lesung liegt eine ausreichende Zeit für Ausschussberatungen
- Beschlussquoten für die einzelnen Lesungen
 - 1. Lesung: einfache Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Verfassunggebenden Synode + einfache Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder

- jeder Synode der vertragsschließenden Kirchen
2. Lesung: einfache Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der
Verfassunggebenden Synode + einfache Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder jeder
Synode der vertragsschließenden Kirchen
3. Lesung: 2/3 der gesetzlichen Mitglieder der Verfassunggebenden
Synode + einfache Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder jeder Synode der
vertragsschließenden Kirchen
- Sonstige Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden

5) Arbeit der vertragsschließenden Kirchen bis zur Entstehung der gemeinsamen Kirche

5.1) Synoden der drei Kirchen

- weiterhin bestehende Beschlusskompetenzen zur zukünftigen Verfassung in Form gleichlautender Beschlüsse der Synoden der drei Kirchen
- Ergänzung und Änderung von Eckpunkten der Verfassung nach Abschluss des Fusionsvertrages durch übereinstimmende gleichlautende Synodenbeschlüsse der drei Kirchen (keine Aufhebung der Eckpunkte des Fusionsvertrages)

5.2) Auflösung / Ausstieg aus dem Fusionsprozess

- durch Beschluss der Synode der Vertragsschließenden Kirche mit 2/3 Mehrheit (verfassungsändernder Mehrheit)